

Friedhofsgebührenordnung
der St. Katharinenkirchengemeinde in Brandenburg an der Havel
für den Neustädtischen Friedhof sowie die Friedhöfe in Göttin, Gollwitz, Schmerzke und Wust

Ordnung vom 09.12.2025 (ABl. Nr. 02. vom 12.01.2026)

§ 1
Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt: für alle Erd- und Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§ 2
Gebührentarif

	<u>je Jahr</u>
1. <u>Grabberechtigungsgebühren</u> (Erwerb des Nutzungsrechts lt. Nutzungsurkunde)*	
1.1 Erbbegräbnis früheren Rechts (E) – soweit noch vorhanden – je m ²	12,00 €
1.2 Wahlgrabstätten	
1.2.1 Wahlgrabstätte, je Einfach-Grabstelle (W) (1 Sarg und 1 Urne oder bis zu 6 Urnen bei entsprechender Größe der Grabstätte)	79,00 €
1.2.2 Kinderwahlgrabstätte, je Einfach-Grabstätte Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (K)	8,00 €
1.2.3 Sargwahlgrabstätte, einschließlich gärtnerischer Anlage und Pflege durch die Friedhofsverwaltung (SP), je Einfach-Grabstelle**	160,00 €
1.3 Sargreihengrabstätte im Rasen (SR), einschließlich Pflege und Behebung von Sackstellen durch die Friedhofsverwaltung**	110,00 €
1.4 Urnengrabstätten für unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.4.1. Urnenwahlgrabstätte der Größe 1 m x 1 m, für bis zu 4 Urnen (U)	33,00 €
1.4.2. Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,80 m x 0,80 m, für bis zu 2 Urnen (U)	25,00 €
1.4.3. Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,50 m x 0,50 m, für 1 Urne (U)	13,00 €
1.4.4. Urnenwahlgrabstätte Urnenring mit Baum (UB), für 1 Urne	50,00 €
1.4.5. Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensschild (UG), einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung***	25,00 €
1.4.6. Urnengrabstätte im Rasen/Rahmen (UR), einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung	40,00 €
1.4.7. Urnenwahlgrabstätte Urnenring mit Baum für 1 Urne, einschließlich gärtnerischer Anlage und Pflege durch die Friedhofsverwaltung (UP01)**	130,00 €
1.4.8. Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen, einschließlich gärtnerischer Anlage und Pflege durch die Friedhofsverwaltung (UP02)**	180,00 €

* nicht alle Grabstättenarten werden auf allen Friedhöfen angeboten

** durch Nutzer beschränkt, verbindliche Vorgaben für Grabsteine

*** ohne Gestaltungsmöglichkeit durch Nutzer

2. Bestattungsgebühren

2.1. Erdbeisetzungen auf dem Neustädtischen Friedhof (Herstellen und Schließen der Gruft)	320,00 €
2.1.1. in Reihengrabstätten	320,00 €
2.1.2. in Erbbegräbnis- bzw. Wahlgrabstätten	420,00 €
2.1.3. Kindergrabstätten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	140,00 €
2.1.4. Zuschlag bei Frostboden, je 10 cm Frost	39,00 €
2.2. Erdbeisetzungen auf den Friedhöfen in Göttin, Gollwitz, Schmerzke und Wust (Herstellen und Schließen der Gruft)	642,00 €
2.2.1. Zuschlag bei Frostboden, je 10 cm Frost	75,00 €
2.2.2. je Sargträger	75,00 €
2.3. Urnenbeisetzungen auf dem Neustädtischen Friedhof (Herstellen und Schließen der Gruft)	90,00 €
2.3.1. Herstellen und Schließen der Gruft	90,00 €
2.3.2. Zuschlag bei Frostboden, je 10 cm Frost	8,00 €
2.3.3. Annahme und Aufbewahrung der Urne zur Beisetzung, je angefangene Woche	15,00 €
2.3.4. Urnenträger	30,00 €
2.4. Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen in Göttin, Gollwitz, Schmerzke und Wust (Herstellen und Schließen der Gruft)	200,00 €
2.4.1. Herstellen und Schließen der Gruft	200,00 €
2.4.2. Zuschlag bei Frostboden, je 10 cm Frost	8,00 €

3. Leistungen bei Trauerfeiern

3.1. Nutzung der Friedhofskapelle, Neustädtischer Friedhof, kurzer Abschied (10 Minuten Trauerfeier)***	115,00 €
---	----------

3.2. Nutzung der Friedhofskapelle, Neustädter Friedhof (30 Minuten Trauerfeier) ***	250,00 €
3.3. Nutzung der Friedhofskapelle, Neustädter Friedhof für bis zu weiteren 30 Minuten Trauerfeier	250,00 €
3.4. Nutzung Trauerhalle, Friedhöfe Göttin und Schmerzke, kurzer Abschied (10 Minuten)***	115,00 €
3.5. Nutzung Trauerhalle, Friedhöfe Göttin und Schmerzke (30 Minuten Trauerfeier)***	200,00 €
3.6. Nutzung Kirche, Friedhöfe Göttin, Gollwitz, Schmerzke und Wust, kurzer Abschied (10 Minuten)***	115,00 €
3.7. Orgelnutzung	20,00 €

*** Die Nutzung der Friedhofskapelle bzw. Kirche ist auf evangelischen Friedhöfen vorgeschrieben

Eine längere Nutzung der Kirche in Göttin, Gollwitz, Schmerzke und Wust ist möglich. Ein Nutzungsentgelt wird erhoben.

4. Grabmäler, Fundamente, Holzkreuze, Bänke u.a., für die Genehmigung zum Aufstellen,

4.1. für stehende Grabmäler inkl. jährlicher Prüfung Standsicherheit	
4.1.1. bis zu einer Breite von 0,55 m	79,00 €
4.1.2. bis zu einer Breite von 0,80 m	158,00 €
4.1.3. bis zu einer Breite von 1,60 m	253,00 €
4.1.4. bei einer Breite von mehr als 1,60 m	360,00 €
4.2. für liegende Grabsteine	
4.2.1. bis zu einer Größe von 0,50 m ²	68,00 €
4.2.2. bis zu einer Größe von 1,00 m ²	152,00 €
4.2.3. bei einer Größe von mehr als 1,00 m ²	242,00 €
4.3. für Grabstelen bis max. 0,40 x 0,40 m Grundfläche incl. jährlicher Prüfung Standsicherheit	
4.3.1. bis zu einer Höhe von 0,80 m	79,00 €
4.3.2. bis zu einer Höhe von 1,40 m	158,00 €
4.3.3. über einer Höhe von 1,40 m	253,00 €
4.4. für das Aufstellen von Holzkreuzen, Bänken, Hockern u.a., sowie das Anbringen von Denkzeichen	50,00 €
4.5. Einfassung, je laufender Meter	10,00 €
4.6. Teilabdeckung von Urnenstellen/Sargstellen mit Naturstein (außer Trittplatten)	50,00 €
4.7. Beräumung und Entsorgung der Grabplatte von UR- oder SR-Grabstätte	100,00 €
4.8. Beräumung und Entsorgung von Grabmälern, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Räumungspflicht nicht nachkommt (Satzung § 10, Abs. 1)	500,00 €
4.9. Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodendeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte (Satzung § 10, Abs. 1))	300,00 €
4.10. Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (einschließlich einmaliger Entfernung und Entsorgung abgestorbenen oder die Grabstätte oder Bäume überwucherndem Grüns (Satzung § 10, Abs. 1, § 27, Abs. 3))	300,00 €
4.11. Ersatzvornahme: Wiederanlage der Grabstätte nach Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (Satzung § 3, Abs. 2q)	500,00 €

5. Ausbetten, Umbetten und Versenden

5.1. Ausbetten einer Urne auf dem Neustädtischen Friedhof einschließlich Öffnen und Schließen des Grabs	135,00 €
5.2. Ausbetten einer Urne auf den Friedhöfen Göttin, Gollwitz, Schmerzke und Wust einschließlich Öffnen und Schließen des Grabs	215,00 €
5.3. Übersenden einer Urne	50,00 €
5.4. Abholen einer Urne im Umkreis von 25 km	30,00 €
5.5. Umbetten einer Urne auf dem eigenen Friedhof, auf dem Neustädtischen Friedhof	225,00 €
5.6. Umbetten einer Urne auf dem eigenen Friedhof, Friedhöfe in Göttin, Gollwitz, Schmerzke und Wust	305,00 €
5.7. Erdaushub bis Sargdeckeloberkante, zur Ausbettung durch Bestatter	1.000,00 €

6. Verwaltungsgebühren

6.1. allgemeine Verwaltungsgebühr (z. B. für Ausstellung, Verlängerung oder Löschung von Nutzungsrechten, Ausstellung von Registerauszügen usw.)	17,00 €
6.2. Auskünfte Gebühr entsprechend der Archivgebührenordnung der EKBO in der jeweils aktuellen Fassung	
6.3. Erstzulassung der gewerblichen Betätigung eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof (Satzung § 4, Abs. 1)	34,00 €
6.4. Folgezulassung der gewerblichen Betätigung eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof, jährlich (Satzung § 4, Abs. 1)	17,00 €
6.5. Ausstellung einer Sondergenehmigung, jährlich (Satzung § 3, Abs. 2a und 2g)	17,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Grabpflege, Bepflanzung, sonst. gärtnerische Arbeiten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht und -fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Anmeldung einer Beisetzung oder jedem anderen Beginn der Benutzung oder der Leistung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen oder mit Eingang eines Antrags auf Tätigwerden des Friedhofs.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist zu veröffentlichen. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Erbringung der Leistung.

Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührenordnung treten alle vorhergehenden Gebührenordnungen außer Kraft.